

Statuten 2007

Inhalt

§ 1. Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2. Absichten und Ziele.....	2
§ 3. Mitgliedschaft	2
§ 4. Ehrenmitgliedschaft.....	2
§ 5. Gönnerkreis Capriccio Chor Birsfelden.....	2
§ 6. Mittel.....	2
§ 7. Organisation.....	3
§ 8. Auflösung	4
§ 9. Schlussbestimmungen	4

§ 1. Name und Sitz des Vereins

§ 1.1 Unter dem Namen «Capriccio Chor Birsfelden» besteht seit dem 12. August 1991 mit Sitz in Birsfelden ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2. Absichten und Ziele

§ 2.1 Der Verein hat zum Ziel

- sowohl geistliche wie weltliche Chorliteratur zu singen,
- die Freude am Singen zu fördern,
- an Gottesdiensten, Konzerten und weiteren Anlässen mitzuwirken und
- die Gemeinschaft zu pflegen.

§ 3. Mitgliedschaft

§ 3.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und dem Gönnerkreis.

§ 3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten.

§ 3.3 Wer dem Verein angehört, anerkennt dessen Statuten. Mitglieder entrichten einen von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag von maximal 200,- CHF.

§ 3.4 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der für ein Kalenderjahr bezahlte Mitgliedsbeitrag wird aber nicht zurückerstattet.

§ 3.5 Bleibt ein Mitglied bei der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate über die Zahlungsfrist hinaus säumig, erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch.

§ 4. Ehrenmitgliedschaft

§ 4.1 Personen, die sich um den Capriccio Chor Birsfelden in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 5. Gönnerkreis Capriccio Chor Birsfelden

§ 5.1 Mitglied des Gönnerkreises des Capriccio Chor Birsfelden kann jede Person werden, die jährlich einen selbst festgelegten Beitrag entrichtet. Die Generalversammlung legt einen Mindestbeitrag von 20,- CHF für Mitglieder des Gönnerkreises fest.

§ 5.2 Der Austritt aus dem Gönnerkreis kann jederzeit erfolgen.

§ 5.3 Bleibt ein Mitglied des Gönnerkreises die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate über die Zahlungsfrist hinaus säumig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5.4 Gönner werden nicht zur Generalversammlung eingeladen und sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

§ 6. Mittel

§ 6.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliedsbeiträgen der aktiven Mitglieder,

- Vereinsvermögen,
- Unterstützungen von Seiten der reformierten Kirchgemeinde Birsfelden und evtl. weiterer Institutionen,
- Erträgen seitens des Gönnerkreises,
- Erträgen aus Auftritten,
- Spenden und Schenkungen,
- Zinsen.

§ 6.2 Der Chor haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

§ 7. Organisation

§ 7.1 Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung der Mitglieder,
- der Vorstand,
- die Revisorinnen und Revisoren.

§ 7.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dabei wird eine provisorische Traktandenliste mitgeliefert. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch ein Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse zu Statuten, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, zu anderen Geschäften mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7.2.1 Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der/des Revisorin/Revisors
- Wahl der/des Dirigentin/Dirigenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresprogrammes und des Budgets
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

§ 7.3 Vorstand

§ 7.3.1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin selbst. Der/die Präsident/in zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit dem/der Kassier/in für den Verein.

§ 7.3.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 7.3.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung der Traktanden
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse

- Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere gegenüber der reformierten Kirchgemeinde Birsfelden
- Betreuung der Mitglieder wie Aufnahme und Austritt

§ 7.4 Revisoren/Revisorinnen

- § 7.4.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren/-innen und einen Ersatz für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Diese prüfen die jährliche Vereinsrechnung und die Sachwerte zuhanden der Generalversammlung. Das Vereinsjahr und somit das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7.5 Dirigent/in

- § 7.5.1 Der/die Dirigent/in wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
- § 7.5.2 Der/die Dirigent/in ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt aber an den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.
- § 7.5.3 Rechte und Pflichten des Dirigenten bzw. der Dirigentin werden durch den Vorstand in einem Auftragsvertrag geregelt.
- § 7.5.4 Die musikalische Leitung liegt beim Dirigenten bzw. der Dirigentin. Auftritte und jeweiliges Programm bespricht er/sie mit dem Vorstand und dem Chor.

§ 8. Auflösung

- § 8.1 Die Generalversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- § 8.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie des Notenmaterials im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung, doch soll das Vermögen, soweit es nicht einem Chor mit ähnlicher Zielsetzung übertragen wird, der reformierten Kirchgemeinde Birsfelden zugehen.

§ 9. Schlussbestimmungen

- § 9.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2007 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 12. August 1991 / 24. Februar 1997 / 31. Januar 2000/ 24. Februar 2003.

Die Präsidentin: Fränzi Moser